



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil de la magistrature  
Place Notre-Dame 8, CP 1642, 1701 Fribourg

Herr Nino Ruch  
Nino's Gärten  
Industriestrasse 52  
3175 Flamatt

Conseil de la magistrature CM  
Justizrat JR

Place Notre-Dame 8, CP 1642, 1701 Fribourg

T +41 26 305 90 20  
www.fr.ch/cmag

Réf:  
Courriel: CM@fr.ch

*Freiburg, 12. Februar 2020*

## **Ihr Schreiben vom 5. Februar 2020**

Sehr geehrter Herr Ruch

Ich habe Ihr Schreiben vom 5. Februar 2020 erhalten und davon Kenntnis genommen. Ihre Anliegen sind auch von der im Justizrat zuständigen Kommission für disziplinarische Aufsicht behandelt worden. Diese hat Ihre Schreiben vom 12. Dezember 2019 und 8. Januar 2020 mit Brief vom 4. Februar 2020 beantwortet. Darin ist festgehalten, dass Ihre erneute Anfrage klassiert wird, weil keine neuen Elemente vorliegen, welche eine erneute disziplinarische Untersuchung gegen Frau Staatsanwältin Christiana Dieu Bach oder andere Personen rechtfertigen. Darauf haben Sie am 6. Februar erneut reagiert.

Ich versuche, Ihnen die rechtliche Lage verständlich zu machen. Die Befugnisse des Justizrates beschränken sich darauf, unrechtmässiges Verhalten von Magistratspersonen zu sanktionieren. Davon zu unterscheiden ist der materielle Inhalt eines Gerichtsverfahrens – was für die betroffenen Personen manchmal schwierig nachzuvollziehen ist. Bekommt eine Partei oder ein Anzeiger inhaltlich nicht «recht», oder wird die Schuld einer Person in einem Strafverfahren als nicht erwiesen beurteilt, oder genügen vorgelegte Beweise nicht, um die Täterschaft aus strafrechtlicher Sicht zu bestimmen, so stehen im Rechtssystem nur die Beschwerdemittel des Strafrechts zur Verfügung. Anders gesagt: Für den Inhalt von Verfahren sind einzig die Gerichtsbehörde und deren Rechtsmittelinstanzen zuständig.

Wie gesagt, zum materiellen Inhalt des Strafverfahrens gehört auch die Frage, ob in einem Untersuchungsverfahren genügend instruiert worden ist. Wenn also zum Beispiel eingereichte Beweismittel nicht so gewürdigt werden, wie das von einer Partei erwartet wird, so ist das eine inhaltliche Frage des Prozesses und nicht eine Frage der disziplinarischen Aufsicht. Um umgekehrt eine Situation zu nennen, welche in die Zuständigkeit der disziplinarischen Aufsicht fällt, wäre das zum Beispiel, wenn ein Richter sein Amtsgeheimnis verletzt, indem er Informationen aus einem Verfahren nach aussen trägt.

Weiter ist der Justizrat aufgrund seiner gesetzlichen Kompetenzen entgegen Ihrer Hoffnung auch nicht in der Lage, Bestimmungen von eidgenössischen Gesetzen betreffend die Revisionsvoraussetzungen oder die Zuständigkeiten aus dem Weg zu räumen oder die Wiederaufnahme von Strafverfahren anzuordnen.

In diesem Sinne können wir als Justizrat in Ihrer Angelegenheit aufgrund unserer gesetzlichen Befugnisse nichts unternehmen, auch wenn Sie das als enttäuschend empfinden mögen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Namen des Justizrates

Johannes Frölicher  
Präsident